



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Wolfgang Kubicki (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

Wechselseitige Nutzung der Planstellen im Justizvollzug

Vorbemerkung des Fragestellers:

Im Landeshaushalt 2004/2005 findet man im Stellenplan unter Kap. 0903 Justizvollzugsanstalten den Vermerk, die „Planstellen des Allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes dürfen unter Beachtung der Laufbahnstärken wechselseitig genutzt werden“.

In den jeweiligen Laufbahnen stehen folgende Planstellen zur Verfügung, die eine wechselseitige Nutzung ermöglichen sollen:

- a. 215 Planstellen A 8 im Allgemeinen Vollzugsdienst (Justizhauptsekretär)
- b. 9 Planstellen A 8 im Werkdienst (Hauptwerkmeister)
- c. 166 Planstellen A 9 im Allgemeinen Vollzugsdienst (Justizamtsinspektor)
- d. 8 Planstellen A 9 im Werkdienst (Betriebsinspektor)

- 1) Wie ist bei diesem tatsächlichen Verhältnis der Planstellen des Allgemeinen Vollzugsdienstes (AVD) zu denen des Werkdienstes (WD) eine wechselseitige Nutzung unter Beachtung der jetzigen Laufbahnstärken zu verstehen und wie soll sie umgesetzt werden?

Der Vermerk ist in den Landeshaushalt 2004/2005 aufgenommen worden, da wegen der Altersstruktur und der unterschiedlichen Größen der Stellenkegel im Werkdienst (26 Planstellen) und im Allgemeinen Vollzugsdienst

(597 Planstellen) die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Laufbahn des Allgemeinen Vollzugsdienstes schneller befördert werden als die Angehörigen des Werkdienstes. Dies ist insbesondere aus dem Grunde nicht vertretbar, da ohne die wechselseitige Nutzung die Angehörigen des Allgemeinen Vollzugsdienstes im Werkaufsichtsdienst befördert, die Betriebsleiter aus dem Werkdienst mangels verfügbarer Stellen nicht befördert werden könnten.

Damit in den Justizvollzugsanstalten in ausreichender Zahl Stellen zur Verfügung stehen, werden vor der wechselseitigen Nutzung die Beförderungsstellen der Laufbahnen zusammengelegt und unter Beteiligung der Anstaltsleitungen und des Hauptpersonalrates den Anstalten neu zugewiesen.

- 2) Ist durch die wechselseitige Nutzung - unter Beachtung der Laufbahnstärken - eine Benachteiligung oder eine Begünstigung einer der beiden Laufbahnen auszuschließen? Wie soll dieses gegebenenfalls verhindert werden?

Die unter 1) genannten Größen der Laufbahnen bleiben erhalten. Die Ernennungen in den von der Neuerung betroffenen Justizvollzugsanstalten Kiel, Lübeck und Neumünster erfolgen innerhalb der zugeteilten Beförderungsstellen. Eine Benachteiligung wird durch die Beachtung der Bestenauslese ausgeschlossen.

- 3) Soll die wechselseitige Nutzung der Planstellen des Allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes auch für die Stellen mit einer Amtszulage gem. Fußnote 3 zu Bes.Gr. A9 BBesO ermöglicht werden (AVD 22 Stellen, WD 3 Stellen)?

Ja. Die vorgenannten Planstellen sind nach dem Funktionsstellenplan an bestimmte Funktionen gebunden. Der Funktionsstelleninhaber erhält die Amtszulage, unabhängig von der Laufbahnzugehörigkeit.

- 4) Ist es angedacht, auch die Planstellen des Allgemeinen Vollzugsdienstes und des mittleren Verwaltungsdienstes im Justizvollzug wechselseitig zu nutzen?

Nein. Eine wechselseitige Nutzung ist bei der Laufbahn des mittleren Verwaltungsdienstes nicht möglich, da in dieser Verwaltungslaufbahn – anders als

bei der Laufbahn des Werkdienstes – kein annähernd gleicher Stellenkegel vorhanden ist.